

Aufgabe 1 - Firmenwert

Der Steuerpflichtige S. hat am 02.01.2007 ein Unternehmen gekauft. Die übernommenen Vermögensgegenstände haben einen Wert von 2.170.000,00 €, die Schulden 1.840.000,00 €. Der Kaufpreis für das Unternehmen betrug 450.000,00 €.

- Wie hoch ist der sich ergebende Firmenwert?
- Buchen Sie den Kauf des Unternehmens zum 02.01.2007.
- Mit welchem Wert ist der Firmenwert zum 31.12.2007 in der Steuerbilanz anzusetzen? Nennen Sie die Rechtsgrundlage.
- Mit welchem Wert ist der Firmenwert zum 31.12.2007 in der Handelsbilanz anzusetzen, wenn ein niedriger Gewinn erzielt werden soll? Nennen Sie die Rechtsgrundlage.

Zu a)

Vermögen 2.170.000,00 € - Schulden 1.840.000,00 € = EK 330.000,00 €
Kaufpreis 450.000,00 € - EK 330.000,00 € = 120.000,00 €

Zu b)

Aktiva 2.170.000,00 € + Firmenwert 120.000,00 € an Passiva 1.840.000,00 € + Bank/Verb.aLL 450.000,00 €

Zu c)

Abschreibung über 15 Jahre nach § 7 Absatz 1 Satz 3 EStG: 120.000,00 € : 15 J = 8.000,00 €
Buchwert zum 31.12.2007: 120.000,00 € - 8.000,00 € = 112.000,00 €

Zu d)

§ 255 Absatz 4 HGB: zu einem Viertel: 120.000,00 € * 0,25 = 30.000,00 €

Aufgabe 2 – Firmenwert

Der Steuerpflichtige U. hat von einem Wirtschaftsprüfer den Wert seines Unternehmens zum 02.01.2007 feststellen lassen. Sein Unternehmen ist 5.000.000,00 € wert, in diesem Wert ist ein Firmenwert von 500.000,00 € enthalten, der mit 600.000,00 € auf das Vermögen und mit 100.000,00 € auf die langfristigen Schulden entfällt.

- Buchen Sie den Firmenwert zum 02.01.2007.
- Nehmen Sie die erforderlichen Abschreibungen zum Jahresende vor. Nennen Sie die Rechtsgrundlage.

Zu a) und b)

Es ist keine Buchung erforderlich, da aufgrund von § 248 Absatz 2 HGB und § 5 Absatz 2 EStG ein Aktivierungsverbot gilt und damit auch keine Abschreibung zu buchen ist!!! – es handelt sich hier um den sogenannten **originären** Firmenwert, der nicht entgeltlich erworben worden ist.

Aufgabe 3 – Anschaffungskosten

Der Unternehmer U erwarb am 24.10.2007 für sein Unternehmen ein Grundstück für 400.000,00 €, wobei 100.000,00 € auf den Grund und Boden entfielen. Das Gebäude wurde 1996 erbaut. Zusätzliche Kosten sind für die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5%, für den Notar in Höhe von 1.500,00 € netto, für den Makler in Höhe von 14.280,00 brutto und für die Eintragung ins Grundbuch in Höhe von 1.000,00 € angefallen. Zusätzlich hat U. Finanzierungskosten in Höhe von 20.000,00 € nachgewiesen.

- Buchen Sie den Kauf zum 24.10.2007.
- Buchen Sie die Abschreibung, wenn ein möglichst niedriger Gewinn erzielt werden soll.

Zu a)

Aufteilung der Kosten auf Grund und Boden und das Gebäude ist erforderlich!

Grunderwerbsteuer: 3,5% von 400.000,00 € = 14.000,00 € + Notar: 1.500,00 € + Makler: 14.280,00 € /1,19 = 12.000,00 € netto + Eintragung 1.000,00 € also insgesamt: 28.500,00 € Anschaffungsnebenkosten für Grund und Boden und Gebäude → ¼ wird Grund und Boden zugerechnet, ¾ dem Gebäude → 7.125,00 € für Grund und Boden, 21.375,00 € fürs Gebäude

Grund und Boden 107.125,00 € + Gebäude 321.375,00 € + Vorsteuer (19% v. 1.500,00 + 12.000,00): 2.565,00 € + Bankgebühren 20.000,00 € an Verb. aLL 451.065,00 €

Zu b)

§ 7 Absatz 4 Nr. 1 EStG: 3% von 321.375,00 € = 9.641,25 € für 3 Monate = 2.410,31 € Abschreibung auf Sachanlagen 2.411,00 € an Gebäude 2.411,00 €

Aufgabe 4 – Anschaffungs- und Herstellungskosten

Der Bauunternehmer B hat bereits im Jahr 2005 Grund und Boden zum Preis von 200.000,00 erworben. Die Grunderwerbsteuer hat er per Überweisung beglichen. Die Eintragung ins Grundbuch hat 1.000,00 € gekostet, die ebenfalls überwiesen wurde. Auf dieses Grundstück baut er von Mai 2006 bis 01.03.2007 ein Gebäude, in das er mit seinem Unternehmen einziehen will. Im Jahr 2006 sind Löhne in Höhe von 250.000,00 € und Materialkosten in Höhe von 230.000,00 € angefallen, die bereits erfasst wurden. In 2007 fallen noch einmal Löhne in Höhe von 30.000,00 € und Material in Höhe von 50.000,00 € an.

- Ermitteln Sie die Anschaffungskosten des Grund und Bodens. Buchen Sie entsprechend.
- Ermitteln Sie die Herstellungskosten des Gebäudes. Buchen Sie entsprechend.
- Sind in 2006 Buchungen vorzunehmen? Wenn ja, welche?
- Berechnen Sie den Buchwert des Gebäudes zum 31.12.2007.
- Im Jahr 2008 lässt B noch einen Aufzug in das Gebäude einbauen, da er dies bei seiner Planung nicht berücksichtigt hat. Wie ist der Wert des Aufzugs – 25.000,00 € - in der Buchhaltung des B zu berücksichtigen. Nennen Sie die Rechtsgrundlage.

Zu a)

Grund und Boden: 3,5 % von 200.000,00 € = 7.000,00 € + 1.000,00 € = gesamt 208.000,00 € Grund und Boden 208.000,00 € an Bank 8.000,00 € + Verb.aLL 200.000,00 €

Zu b)

2006: 250.000,00 € + 230.000,00 € = 480.000,00 €

2007: 30.000,00 € + 50.000,00 € = 80.000,00 €

Insgesamt: 560.000,00 €

2007: Gebäude 560.000,00 € an Anlagen im Bau 560.000,00 € vorher Anlagen im Bau 80.000,00 € an andere aktivierte Eigenleistungen 80.000,00 €

Zu c)

Ja: Anlagen im Bau 480.000,00 € an andere aktivierte Eigenleistung 480.000,00 €

Zu d)

§ 7 Absatz 4 Nr. 1 EStG ist anzuwenden: 3% von 560.000,00 € für 10 Monate = 14.000,00 € Buchwert zum 31.12.2007: 560.000,00 € - 14.000,00 € = 546.000,00 €

Zu e)

Herstellungskosten nach § 255 Absatz 2 HGB; wird zusätzlich zum Gebäude aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben

Aufgabe 5 – planmäßige Abschreibung

Am 10.07.2007 kauft Unternehmer U eine Maschine für netto 120.000,00 €. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 7 Jahre. Ermitteln Sie die höchstmögliche Abschreibung für 2007 und buchen Sie entsprechend.

*Lineare AfA: $100/7 = 14,29\% < \text{degressive AfA } 30\% \rightarrow 120.000,00 \text{ €} * 30\% \text{ für } 6 \text{ Monate} = 18.000,00 \text{ €}$*

Abschreibung auf Sachanlagen 18.000,00 € an Maschinen 18.000,00 €

Aufgabe 6 – planmäßige Abschreibung

Am 06.06.2007 erwirbt der Unternehmer U eine Lizenz für 10.000,00 € netto. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Ermitteln Sie die höchstmögliche Abschreibung für 2007 und buchen Sie entsprechend.

$10.000,00 \text{ €} / 10 \text{ Jahre} = 1.000,00 \text{ € für } 7 \text{ Monate} = 583,33 \text{ €}$

Hier: keine degressive AfA, da immaterielles Wirtschaftsgut

Abschreibung auf immaterielle WG 584,00 € an immaterielles WG 584,00 €

Aufgabe 7 – außerplanmäßige Abschreibung

Unternehmer U besitzt Grund und Boden im Wert von 100.000,00 €. In 2006 will U auf dem Boden ein Gebäude errichten. Dabei wird festgestellt, dass der Boden verseucht ist. Der Wert des Bodens sinkt auf 20.000,00 €. Mit welchem Wert ist der Boden in 2006 anzusetzen? Nennen Sie die Rechtsgrundlagen nach Handels- und Steuerrecht und die entsprechenden Prinzipien.

Ansatz in 2006 mit 20.000,00 €, da eine dauerhafte Wertminderung vorliegt

§ 253 Absatz 2 Satz 3 HGB: Gemildertes Niederstwertprinzip – Pflicht zur Abwertung

§ 6 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 EStG: Teilwertprinzip – Pflicht zur Abwertung

Aufgabe 8 – Bewertung Umlaufvermögen

Unternehmer U hat am 10.10.2007 Waren für netto 1.000,00 € gekauft. Am 31.12.2007 liegt der Wiederbeschaffungswert der noch vorhandenen Waren bei 800,00 € netto. Mit welchem Wert sind die Waren am 31.12.2007 anzusetzen? Nennen Sie die Rechtsgrundlagen nach Handels- und Steuerrecht sowie die Prinzipien.

Wert zum 31.12.2007: 800,00 € im Handelsrecht; Steuerrecht abhängig von der Annahme, die getroffen wird

§ 253 Absatz 3 HGB: strenges Niederstwertprinzip – Abwertungspflicht

§ 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG: Teilwertabschreibung bei dauerhafter Wertminderung, Anschaffungswertprinzip bei nicht dauerhafter Wertminderung

Aufgabe 9 – Bewertung Umlaufvermögen

Unternehmer U hat am 2.11.2007 Waren für 2.000,00 € netto gekauft, die am 31.12.2007 noch in seinem Bestand sind. An diesem Tag liegt der Wiederbeschaffungswert bei 2.500,00 € netto. Mit welchem Wert sind die Waren am 31.12.2007 anzusetzen? Nennen Sie die entsprechenden Rechtsgrundlagen nach Handels- und Steuerrecht sowie die Prinzipien.

Wert zum 31.12.2007: 2.000,00 €

§ 253 Absatz 1 HGB und § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG: Anschaffungswertprinzip
Zusätzlich § 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB: Realisationsprinzip, kein Ausweis unrealisierter Gewinne

Aufgabe 10 – Bewertung Anlagevermögen

U hat 2006 eine Maschine gekauft, die am 31.12.2006 einen Wert von 80.000,00 € hat. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre und die Maschine wird linear mit 10.000,00 € pro Jahr abgeschrieben. In 2007 ergibt sich aufgrund technischer Änderungen eine dauerhafte Wertminderung von 50.000,00 €. Ende 2008 ergibt sich überraschenderweise eine Erhöhung des Werts um 20.000,00 €.

- Nehmen Sie die Buchungen für 2007 und 2008 vor.
- Nennen Sie die jeweiligen Rechtsgrundlagen nach Handels- und Steuerrecht und die Prinzipien.
- Ändert sich in 2007 etwas, wenn U von der Erhöhung des Wertes in 2008 bereits Kenntnis hat? Begründen Sie.

Zu a)

2007: außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen von 50.000,00 € + (planmäßige) Abschreibung auf Sachanlagen 10.000,00 € an Maschine 60.000,00 € - im Handels- und Steuerrecht, da eine dauerhafte Wertminderung vorliegt

2008: Handelsrechtlich ist keine Buchung erforderlich, wenn U eine Personengesellschaft ist oder Einzelunternehmer § 253 Absatz 5 HGB, steuerrechtlich ist eine Zuschreibung erforderlich nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG – fortgeführte Anschaffungskosten

Maschine 20.000,00 € an Erträge aus Zuschreibung auf Sachanlagen 20.000,00 €
Zusätzlich ist die planmäßige Abschreibung von 10.000,00 € zu buchen – siehe oben

Zu b)

§ 253 Absatz 2 HGB: gemildertes Niederstwertprinzip – Abschreibungspflicht, da dauerhaft
§ 6 Absatz 1 Nr. EStG: Teilwertabschreibung – Abschreibungspflicht i. V. m. § 5 Absatz 1 EStG, da dauerhafte Wertminderung

§ 253 Absatz 5 HGB: Zuschreibungswahlrecht

§ 6 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG: Anschaffungswertprinzip, Zuschreibungspflicht!

Zu c)

Nein, Wertaufhellungsprinzip nach § 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB gilt hier nicht, da das zugrunde liegende Ereignis erst in 2008 stattfindet und nicht schon in 2007

Aufgabe 11 – Sonderposten mit Rücklageanteil

Der Unternehmer U möchte in 2006 für **2007** Rücklagen nach § 7g EStG bilden. Die Voraussetzungen erfüllt U. Die Rücklage möchte er für folgende Investitionen bilden:

- Anschaffung einer neuen Software für seine Maschinen im Wert von 10.000,00 € netto
- Anschaffung eines neuen PKWs für netto 30.000,00 €, der zu 30% privat genutzt werden soll
- Anschaffung einer neuen Maschine für netto 80.000,00 €
- Anschaffung von Waren für netto 25.000,00 €

In welcher Höhe ist die Rücklage nach § 7g EStG zu bilden? Begründen Sie Ihre Entscheidung!
Buchen Sie entsprechend.

Für die Software (= immaterielles WG) und die Waren (= Umlaufvermögen) ist eine Bildung der Rücklage nach § 7g EStG nicht möglich. In Bezug auf den PKW ist die Bildung der Rücklage zunächst unabhängig von der späteren privaten Nutzung möglich. Von den 80.000,00 € + 30.000,00 € = 110.000,00 € dürfen 40% als Rücklage gebildet werden, also 44.000,00 €

2007: Einstellung in den SoPo 44.000,00 € an SoPo 44.000,00 € - Gewinnmindernd

2008: außerhalb der Buchführung Gewinnminderung um 44.000,00 €

Aufgabe 12 – Sonderposten mit Rücklageanteil

Im Jahr 2006 hat U einen LKW gekauft, der ihm 2007 von seinem abgeschlossenen Firmengelände gestohlen wird. Im Zeitpunkt des Diebstahls betrug der Buchwert des LKW noch 80.000,00 €. Die Versicherung zahlt ihm 100.000,00 € per Überweisung. Im Folgejahr, also 2008, möchte U einen neuen LKW kaufen. Der neue LKW kostet 150.000,00 €.

- Kann U eine Rücklage bilden? Wenn ja, nach welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe?
- Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen vor.
- Was ändert sich, wenn der neue LKW nur 90.000,00 € kostet? Buchen Sie entsprechend.
- Ist es für die Bildung der Rücklage von Bedeutung, ob der LKW neu oder gebraucht ist?
- Ändert sich etwas, wenn U erst in 2009 einen neuen LKW kauft?

Zu a)

*Rücklage für Ersatzbeschaffung, da Diebstahl unter höhere Gewalt fällt – R 6.6 EStR
Versicherungsentschädigung 100.000,00 € - Buchwert LKW 80.000,00 € = 20.000,00 €*

Zu b)

*2007: Außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen 80.000,00 € an Fuhrpark 80.000,00 €
Bank 100.000,00 € an Versicherungsentschädigung 100.000,00 €*

Einstellung SoPo 20.000,00 € an SoPo 20.000,00 € - Gewinnminderung

2008: Fuhrpark 150.000,00 € + VSt 28.500,00 € an Verb.aLL 178.500,00 €

SoPo 20.000,00 € an Fuhrpark 20.000,00 € zusätzlich ist die AfA auf die verminderte Bemessungsgrundlage zu bilden

Zu c)

*Dann ist die Rücklage nur anteilig gegen Fuhrpark aufzulösen nach folgender Formel: $(AK\ 90.000,00\ € * RL\ 20.000,00\ €) / Entschädigung\ 100.000,00\ € = 18.000,00\ €$*

2008: SoPo 20.000,00 € an Fuhrpark 18.000,00 € + Eträge aus Auflösung SoPo 2.000,00 €

Zu d)

Dies ist bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung nicht von Bedeutung; nur relevant bei § 7g EStG bis zum Jahr 2007!

Zu e)

Für die Rücklage für Ersatzbeschaffung gilt bei beweglichen Wirtschaftsgütern eine Frist von einem Jahr. Diese wäre dann überschritten. Das bedeutet, dass in 2008 die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist. Der LKW muss dann in 2009 angeschafft werden und auf die vollen AK ist dann die Abschreibung zu berechnen!

Aufgabe 13 – Sonderposten mit Rücklageanteil

Im selben Jahr verliert U bei einem Brand seiner Lagerhalle Waren im Wert von 120.000,00 €, die Einrichtung des Lagers im Wert von 80.000,00 € sowie die Halle im Wert von 100.000,00 €. Von der Versicherung erhält er eine Entschädigung im Wert von 500.000,00 € - 150.000,00 € für das Gebäude, 100.000,00 € für die Einrichtung und 150.000,00 € für die Waren. Die neue Lagerhalle inklusive der Einrichtung kostet 400.000,00 €. Die Waren kosten nur noch 100.000,00 €.

- Kann U eine Rücklage bilden? Wenn ja, nach welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe?
- Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen vor.
- Was ändert sich, wenn der Brand zu Beginn des Jahres passiert ist und am Ende des Jahres die neue Halle inklusive aller Einrichtungen und Waren wieder vorhanden ist?

Zu a)

Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

*120.000,00 € + 80.000,00 € + 100.000,00 € = 300.000,00 € Buchwert, Entschädigung 500.000,00 €
also SoPo in Höhe von 200.000,00 €*

Zu b)

Außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen 180.000,00 € + außerplanmäßige Abschreibung auf Umlaufvermögen 120.000,00 € an Waren 120.000,00 € + Gebäude 100.000,00 € + BGA 80.000,00 €

Bank 500.000,00 € an Versicherungsentschädigung 500.000,00 €

Einstellung SoPo 100.000,00 € an SoPo 100.000,00 €

(Gebäude + BGA) 400.000,00 € + Waren 100.000,00 € + Vorsteuer 95.000,00 € an Verb. aLL 595.000,00 €

SoPo an Gebäude 50.000,00 € und BGA 20.000,00 € + Waren 20.000,00 € + Erträge aus Auflösung SoPo 10.000,00 €

*NR: Ent. Geb. 150.000,00 – BW 100.000,00 € = 50.000,00 € und Ent. Einr. 100.000,00 € - BW 80.000,00 € = 20.000,00 € und Ent. WB 150.000,00 € - BW 120.000,00 € = 30.000,00 €
Für die Waren ist nur anteilig der SoPo aufzulösen nach der Formel: $AK 100.000,00 € \cdot RL 30.000,00 € / Entschädigung 150.000,00 € = 20.000,00 €$*

Zu c)

Dann wird kein SoPo gebildet!

Aufgabe 14 – Sonderposten mit Rücklageanteil

In 2007 hat U ein unbebautes Grundstück für 200.000,00 € an einen anderen Unternehmer verkauft. In 2008 möchte er ein neues Grundstück kaufen, welches an sein eigenes Grundstück angrenzt. Kann U in 2007 eine Rücklage bilden und wenn ja, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen? Welche Rechtsgrundlage ist hier anzuwenden? Wie lange kann U die Rücklage in der Bilanz ausweisen, bevor er sie auflösen muss?

2007: Bildung der Rücklage nach § 6b EStG, da U ein unbebautes Grundstück verkauft hat und auch wieder ein Grundstück kaufen will. Die aufgelösten stillen Reserven werden dann in die Rücklage eingestellt. U kann die Rücklage für 4 Jahre bilden.

Aufgabe 15 – Sonderposten mit Rücklageanteil

Ebenfalls in 2007 hat U ein Gebäude für 350.000,00 € verkauft. Er plant in 2009 ein neues Gebäude zu kaufen. Der Buchwert des alten Gebäudes betrug zum Zeitpunkt des Verkaufs 250.000,00 €. Als Veräußerungskosten sind 2.000,00 € angefallen.

- Nach welcher Rechtsvorschrift kann eine Rücklage gebildet werden?
- Welche Höhe hat die Rücklage?
- Handelt es sich um eine Kann- oder eine Muss-Vorschrift?
- Buchen sie entsprechend!

Zu a)

§ 6b EStG

Zu b)

Verkaufspreis 350.000,00 € - Buchwert 250.000,00 € - Kosten 2.000,00 € = 98.000,00 €

Zu c)

Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift!

Zu d)

2007: Bank 350.000,00 € an Erträge aus Abgang von Sachanlagen 100.000,00 € + Gebäude 250.000,00 €

Sonstige betriebliche Aufwendungen 2.000,00 € an Bank 2.000,00 €

Einstellung in SoPo 98.000,00 € an SoPo 98.000,00 €

2009: Gebäude an Bank/Verb. aLL

SoPo 98.000,00 € an Gebäude 98.000,00 € - Anschaffungskosten vermindern sich in Höhe der Rücklage!